

Senatsbeschluss (TOP 6.1) vom 13.04.2021 zur Änderung und Ergänzung der Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt

Abstimmungsergebnis: 17 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt vom 8. Mai 2012

Hier: Ergänzung und Änderungen der Wahlordnung zur Umsetzung der neuen HHG-Regelungen zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten und der Ermöglichung von online-Unterstützung dabei.

Auf Grund § 36 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 165. Sitzung am 13. April 2021 folgende Änderung der WahlO beschlossen:

§ 27 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:

Zur ersten Sitzung lädt das dienstälteste, vom Senat entsandte Mitglied ein. Bei der ersten Sitzung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus den Reihen der vom Senat entsandten Mitglieder gewählt.

§ 27 Abs. 4 in Satz 1 wird „höchstens acht“ durch „höchstens zwölf“ ersetzt:

(Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst mindestens sechs, höchstens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben.)

§ 27 Abs. 5 wird neu gefasst:

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die oder der Vorsitzende der Findungskommission berichtet dem Senat über die vollständige Bewerber- und Bewerberinnenlage in anonymisierter Form und informiert den Senat über die Kriterien, die der Vorauswahl zugrunde liegen sollen.

Die Findungskommission kann vor der Abstimmung in der Findungskommission eine Höchstzahl an in die Vorauswahl aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber festlegen. In der Findungskommission ist über jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln mit Ja oder Nein abzustimmen. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Wer die zur einfachen Mehrheit notwendigen Ja-Stimmen erhält, wird in die Vorauswahl aufgenommen. Bei Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und Bewerbern findet eine Stichwahl statt.

Nach Prüfung und ggf. Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag. Dieser soll mehrere Namen enthalten. Anschließend übermittelt sie den Wahlvorschlag zusammen mit den übrigen Unterlagen an den Wahlvorstand.

§ 27 Abs. 6 wird neu gefasst:

Der Wahlvorstand gibt in geeigneter Weise die eingegangenen Bewerbungen sowie den Wahlvorschlag der Findungskommission den wahlberechtigten Mitgliedern des Senats bekannt und lädt die durch die Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung in den Senat ein. Die wahlberechtigten Mitglieder des Senats können beim Wahlvorstand nach Absprache Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

Änderungen zum Vierten Abschnitt:

Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§36 alt wird zu §37

Neu eingefügt wird:

§ 36 Ausnahmebedingungen für Personenwahlen

(1) Der Senat kann als Notfallsonderregelung im Ausnahmefall beschließen, dass Dekanatswahlen und Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident) auf elektronischem Weg möglich sein können, wenn sie in Präsenz nicht realisierbar sind.

(2) Die Durchführung von Kommissionssitzungen (Wahlvorstand und Findungskommission), Wahlsitzungen und hochschulöffentliche oder öffentliche Befragungen können in diesem Fall in digitalen Formaten vorgenommen werden.

(3) Die in der Wahlordnung der h_da niedergelegten Grundsätze für Wahlen in Präsenz sind maßgeblich für das Verfahren.

gez. Prof. Dr. Bernhard May
Vorsitzender des Senatsvorstands
